

## Hinweis zum Ausfüllen eines Bedürfnisantrages (Stand: 21.03.2013)

### Allgemeines

Auf Weisung des Innenministeriums ist das Formular zur Bescheinigung für ein waffenrechtliches Bedürfnis nur für eine Waffe zu verwenden, jedoch muss generell für jedes Bedürfnis (grüne WBK oder Erstbeantragung gelbe WBK) ein Antrag gestellt werden. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nur 2 Waffen beantragt werden.

### Antrag Seite 1

Die Seite 1 ist vom Antragsteller vollständig auszufüllen, sie ist jeweils nur für ein Bedürfnis (eine Waffe) zu verwenden.

#### Hinweise zum Ausfüllen:

- 1. Art:** Einzutragen ist hier nur **Gewehr** oder **Pistole/Revolver**, gegebenenfalls mit **WS** (Wechselsystem).
- 2. Kaliber:** Die **genaue Bezeichnung** ist einzutragen, auch vom **WS**, wenn vorhanden.
- 3. Nr/ Disziplin:** Diese sind dem Regelwerk aus der gültigen bzw. zugelassenen Sportordnung des DSB zu entnehmen.
- 4. WBK:** Die Nummer der WBK wird von der ausstellenden Behörde vergeben. Sie befinden sich auf der Vorderseite der WBK.  
Von jeder WBK ist eine **vollständige Kopie** (Vorder u. Rückseite) erforderlich und dem Antrag beizufügen.

### Antrag Seite 2

**Die Seite 2 ist vom Vereinsvorsitzenden auszufüllen. Er muss darauf achten, dass:**

- Der Antragsteller mindestens in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung Mitglied im eigenen Verein oder einem Verein, der seinerseits Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband nach §15 WaffG ist.
- Die Seite 1 vollständig und korrekt ausgefüllt ist und
- Sämtliche Kopien von der WBK, dem Trainingsnachweis (letzte 12 Monate), sowie des Nachweises der regelmäßigen Teilnahme an Schießwettkämpfen im Falle des Antrages nach §14 Abs. 3 WaffG (s. Erläuterung Antragseite 4) dem Antrag beigefügt sind.
- Bei Erstbeantragung der WBK eine Kopie des Sachkundezeugnisses, bei Perkussionswaffen eine Kopie der Sprengstofflerlaubnis beigefügt ist.

**Dem Trainingsnachweis muss zu entnehmen sein:**

1. Genaues Datum des Schießens
2. Waffenart und Kaliber
3. Unterschrift und Stempel der zuständigen Schießaufsicht (**zusätzlich Namen in Blockschrift**)
4. Es wurde vom Antragsteller in den letzten 12 Monaten entweder 18-mal insgesamt, oder 1-mal pro Monat mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen.

Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Schießwettkämpfen für Anträge nach §14 Abs.3 WaffG kann durch einen als Wettkampf in einer bestimmten Disziplin erkennbaren Eintrag im Schießbuch, oder als Kopie eines WK Protokolls nachgewiesen werden, welches dem Antrag beizufügen ist.

### Antrag Seite 3 (Anlage 1)

Die Seite 3 ist nur für die grüne WBK gedacht. Sie ist nicht bei der Beantragung der 3. Kurzwaffe oder der 4. halbautomatischen Langwaffe zu verwenden. Dafür gibt es die Antragseite 4 (Anlage 1)

Zur Prüfung, ob der richtige Antrag verwendet wurde, ist eine Kopie der WBK erforderlich. Die Kopien sämtlicher WBK (grün und gelb) sind beizufügen.

## **Antrag Seite 4 (Anlage 2)**

Die Antragseite 4 ist nur zu Verwenden, wenn mehr als 2 mehrschüssige Kurzwaffen und mehr als 3 halbautomatische Langwaffen im Bestand sind. Sonst ist für diese Waffen die Antragseite 3 (Anlage 1) zu verwenden.

Eine Bescheinigung kann nunmehr nach beiden Varianten des §14 Abs.3 WaffG erfolgen.

Eine regelmäßige Teilnahme an Schießwettkämpfen gilt danach als nachgewiesen, wenn belegt wird, dass der Antragsteller in den vergangenen 12 Monaten vor Antragstellung an mindestens 6 Schießsport Wettkämpfen teilgenommen hat. Dabei muss es sich um Wettkämpfe mit der Waffenart handeln, die er mit dem jeweiligen Bedürfnis beantragt, d.h. mit einer erlaubnispflichtigen Kurzwaffe oder einer erlaubnispflichtigen Langwaffe. Nicht erforderlich ist es, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen teilgenommen hat.

**Schießsportwettkämpfe** im Sinne dieser Vorschrift sind alle nach den Regeln des DSB ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen in einem Verein, die einem Leistungsvergleich dienen. Sie muss nicht überörtlich oder landesweit sein.

## **Antragseite 5 (Anlage 3)**

Die Seite 5 ist nur für die gelbe WBK gedacht.

Entsprechend den aktuellen Regelungen des Waffengesetzes reicht die Erteilung eines Erstbedürfnisses für die gelbe WBK. Ist diese einmal streichungsfrei erteilt, sind weitere Bedürfnisanträge an den Landesschützenverband (für die Gelbe) grundsätzlich nicht mehr nötig.

Der Verband bescheinigt nur Bedürfnisanträge für Waffen, die für die Benutzung für eine Disziplin der Sportordnung des DSB (inkl. Liste B) zugelassen und erforderlich sind.